

---

Amt für Mobilität und  
Verkehrsinfrastruktur

Ausschuss für Umwelt und Verkehr

18.03.2014

Öffentlich

TO Nr. 7

---

## **Anpassung der Förderrichtlinie Radverkehr**

### **I. Beschlussantrag**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr beschließt die Richtlinien des Landkreises Göppingen zur Förderung von Radverkehrsmaßnahmen in Baulast der Gemeinden unter 1 Punkt 2 wie folgt zu ändern:

„Die Fördermöglichkeit durch den Landkreis wird um Maßnahmen erweitert, die in einer kommunalen Radverkehrsstrategie/einem kommunalen Radverkehrskonzept hinterlegt sind, das vom jeweiligen Gemeinderat mit dem ausdrücklichen Willen zur Förderung des Radverkehrs verabschiedet wurde.“

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Die Richtlinien des Landkreises zur Vergabe von Fördermitteln für Radverkehrsinfrastrukturmaßnahmen wurden am 10.01.2012 beschlossen (vgl. UVA 2012/15). Seitdem wurden insgesamt mehr als 170.000 € an Fördergeldern genehmigt. Damit konnten in den vergangenen drei Jahren Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur des Landkreises von mehr als 500.000 € generiert werden.

Basierend auf der Radverkehrskonzeption des Landkreises haben einige Kommunen weitergehende Konzepte auf kommunaler Ebene entwickelt. Dies wird von der Verwaltung ausdrücklich befürwortet, da der Radverkehr in der Fortführung der landkreisweiten Radverkehrsachsen weitergedacht werden muss. Solche Konzepte haben bereits die Städte Ebersbach, Eislingen und Göppingen jeweils gemeinsam mit einem externen Gutachter und unter Beteiligung von Gemeinderäten, Bürgern, ADFC und Landkreis erarbeitet.

Daher wird empfohlen, auch Radverkehrsmaßnahmen aus vorgenannten Radverkehrsstrategien im Förderprogramm des Landkreises zu berücksichtigen. Dadurch soll zum Einen die Wertschätzung und die Bedeutung dieser Konzepte unterstrichen werden. Zum Anderen soll dadurch ein Anreiz geschaffen werden, die Fortschreibung der Radverkehrskonzeption auf der kommunalen Ebene weiter voranzubringen.

Dieses Vorgehen trägt der Tatsache Rechnung, dass sich innerhalb der Kommunen Planungen bezüglich der Infrastruktur ändern können und dadurch auch die Mög-

lichkeiten des Radverkehrsinfrastrukturausbaus angepasst werden müssen. Da die Radverkehrskonzeption des Landkreises bis 2021 als Rahmenplan verabschiedet wurde, stellen kommunale Konzepte ein wichtiges Instrument dar, diese in Teilbereichen, wo es notwendig erscheint, zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Darüber hinaus entspricht die Ausweitung der Förderkulisse dem Grundgedanken der Konzeption, Anreize für eine aktive kommunale Radverkehrsförderung zu schaffen. Es ist zu begrüßen, wenn die Kommunen dabei nicht nur die Empfehlungen des Landkreises als Grundlage heranziehen, sondern auf dieser Basis erweiterte, das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet umfassende Konzepte entwickeln. Durch die Einbeziehung kommunaler Radverkehrsstrategien in die Förderung durch den Landkreis soll ein deutlicher Anreiz geschaffen werden, sich noch intensiver der Radverkehrsförderung innerhalb der Gemeinden zu widmen.

### III. Handlungsalternativen

Die Förderrichtlinien nicht um kommunale Radverkehrskonzepte erweitern.

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft von Freizeit und Sport	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Mobilität	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des Gesundheitswesens und des Tourismus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

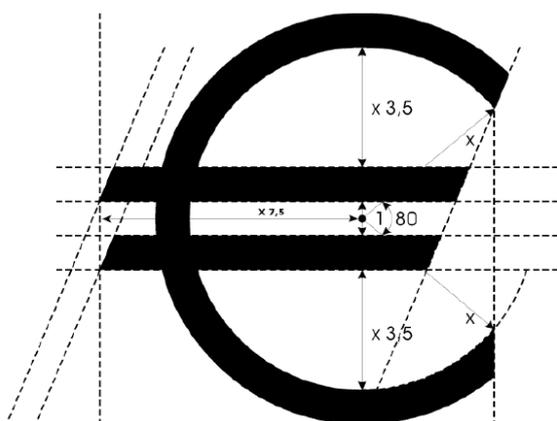


# Radverkehrskonzeption des Landkreises Göppingen



Leitfaden zur Entwicklung der  
Radverkehrsinfrastruktur 2012 – 2021

Teil III  
Förderrichtlinien



## **Richtlinien des Landkreises Göppingen zur Förderung von Radverkehrsmaßnahmen in Baulast der Gemeinden**

### Grundlage der Förderung

Der Landkreis Göppingen hat am 12. Juli 2011 die vom Büro VIA eG aus Köln erarbeitete Radverkehrskonzeption als Rahmenplan für die künftige Gestaltung der Radverkehrswegeinfrastruktur im Landkreis Göppingen für den Zeitraum von 2012 bis 2021 verabschiedet. In dieser Konzeption schlägt der Gutachter insgesamt 466 Einzelmaßnahmen vor. Die geschätzten Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt rd. 16,8 Mio. €, davon entfallen 18 % in die Baulast der Gemeinden.

Um die Investitionstätigkeit der Gemeinden bei der Radverkehrsinfrastruktur anzuregen, hat der Kreistag am 03.02.2012 beschlossen, jährlich € 50.000 Fördermittel für Maßnahmen in der Baulast der Gemeinden in den Haushalt einzustellen. Die Förderquote liegt vorläufig bei 1/3 der Gesamtkosten der Maßnahme einschl. Grunderwerb. Eine Änderung und ggf. Anpassung der Förderquote bleibt nach Maßgabe der entsprechenden Beschlussfassung in den Gremien des Landkreises ausdrücklich vorbehalten.

### Förderbedingungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Die Förderung durch den Landkreis kann nur dann erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### 1. Infrastrukturmaßnahmen

- Die Förderung der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen an der Radwegeinfrastruktur bezieht sich in erster Linie auf Maßnahmen in deren eigener Baulast. Maßnahmen in der Baulast des Kreises können nur dann gefördert werden, wenn Sie nicht durch den Landkreis umgesetzt werden und die Gemeinde im Zuge der Maßnahme die Baulast für den Weg vertraglich übernimmt.
- Die Maßnahme muss Bestandteil der jeweils gültigen Radverkehrskonzeption des Landkreises Göppingen oder einer gültigen kommunalen Radverkehrsstrategie, die vom Gemeinderat mit dem ausdrücklichen Willen zur Förderung des Radverkehrs verabschiedet wurde, sein. Maßnahmen, die nicht in einer dieser Konzepte aufgeführt sind, können durch den Landkreis nicht gefördert werden. Ausnahmen stellen touristische Routen dar, die in der konzeptionellen Verantwortung des Landkreises Göppingen liegen. Maßnahmen an diesen Routen sind ebenfalls förderfähig.
- Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die ausschließlich zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur durchgeführt werden. Bei allgemeinen Baumaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur sind die Belange des Radverkehrs grundsätzlich zu berücksichtigen und im Rahmen der jeweiligen Baulast zu finanzieren.
- Eine Förderung aus anderen Mitteln, wie dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Landes- GVFG) oder dem Nationalen Radverkehrsplan (NRVP), ist vorrangig einzusetzen und schließt eine weitere Förderung durch den Landkreis aus. Die Fördersumme durch den Landkreis Göppingen ist auf maximal € 50.000 begrenzt.
- Eine Förderung durch den Landkreis Göppingen ist nur dann möglich, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme eine Bagatellgrenze von 3.000 € übersteigen.

- Bei der Planung und dem Bau von Radwegen sind die einschlägigen Richtlinien für Radverkehrsanlagen zu beachten. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

## 2. Wegweisung

- Zusätzlich zu Infrastrukturmaßnahmen können Städte und Gemeinden des Landkreises Göppingen darüber hinaus auch Radverkehrswegweisung zu 50 v.H. der Gesamtkosten der Beschilderungsproduktion gefördert bekommen.
- Nicht gefördert wird die Beschilderungsplanung- und montage.
- Die Beschilderung muss nach dem bundeseinheitlichen System der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erfolgen. Zusätzlich muss die Beschilderung die Kriterien des Landkreises erfüllen. Dies bedeutet:
  - Zwischenwegweiser müssen eine Größe von 300 x 300 mm aufweisen.
  - Pfeilwegweiser müssen das Schwalbenschwanzprofil haben.
  - Die Beschilderung von Zielen muss stets vom Beginn der Beschilderung bis zum Ziel hin durchgängig sein.
- Die Beschilderung muss mit dem Landkreis Göppingen abgestimmt werden, damit diese in das bestehende Beschilderungskonzept des Kreises integriert wird.
- Bezüglich Wegweisung ist keine Bagatellgrenze vorhanden.
- Die Fördersumme durch den Landkreis ist auf maximal 5.000 € begrenzt.

## 3. Allgemeines

- Eine Förderung durch den Landkreis Göppingen kann nur Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden gewährt werden.
- Mit dem Bau einer Maßnahme kann erst nach Erhalt des Förderbescheids begonnen werden, es sei denn es liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landkreises Göppingen vor.
- Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderung erfolgt nach den jeweiligen jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Liegen mehrere Anträge vor, die in der Summe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, wird deren Priorisierung in der Radverkehrskonzeption maßgeblich zur Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen herangezogen.
- Der Grunderwerb samt Vermessung, die Durchführung einer konkreten Ausführungsplanung sowie ggf. notwendige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Ein Kostenersatz für beim Antragsteller anfallende Kosten (sowohl Personal- wie Sachkosten) wird grundsätzlich nicht gewährt oder anerkannt.

### Antragsverfahren

Der Förderantrag umfasst folgende Unterlagen:

- Beschreibung der Maßnahme inklusive Lageplan. Bei Umsetzung einer Maßnahme aus der Radverkehrskonzeption kann die Beschreibung, Kostenschätzung und Priorität aus der Konzeption für die Antragstellung übernommen werden.
- Kostenschätzung bei Antragstellung, falls die Maßnahme von der in der Konzeption vorgeschlagenen Maßnahme abweicht.
- Begründung der Bedeutung der Maßnahme für die Radwegeinfrastruktur aus Sicht der Gemeinde.
- Fehlanzeige anderweitiger Fördermöglichkeiten.

Die Unterlagen sind formlos in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Maßnahmen zur Förderung sind beim Landratsamt Göppingen jeweils bis zum 01. Juni für das Folgejahr schriftlich anzumelden.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Verkehr.  
Abrechnungsverfahren / Verwendungsnachweise / sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat den Abschluss der geförderten Maßnahme unverzüglich dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen und danach unverzüglich (spätestens nach 3 Monaten) abzurechnen.

Über die Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Weichen die Kosten der Schlussabrechnung aus der Maßnahme um mehr als 10 v.H. von den beantragten Kosten der Antragstellung im Sinne einer Kostenverminderung ab, steht dem Landkreis eine entsprechende Verminderung des gewährten Zuschusses mit der Auszahlung zu; das nähere ist im Einzelfall zu regeln.